

Versicherungsschutz für ärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2)

Aufgrund der sich verschärfenden Situation wegen der wieder stärkeren Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2) haben viele Ärztinnen und Ärzte ihre Bereitschaft erklärt, unterstützend tätig zu werden (z. B. als Vertreter in Arztpraxen, in Impfzentren oder bei der Beratung und Behandlung von Patienten).

In Bezug auf diese unterstützenden Tätigkeiten gilt für bei HDI berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte das Folgende:

- Setzt ein niedergelassener Arzt, der mit seinem medizinischen Personal unter Quarantäne gestellt wurde, in seiner Praxis einen Vertreter oder anderweitiges medizinisches Personal ein, besteht für diese Versicherungsschutz innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung des niedergelassenen Arztes bei der HDI Versicherung AG.
- Sollte dieser Versicherungsschutz des Praxisvertreters aus der Versicherung des Praxisinhabers nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz über jedweden Arzthaftpflichtvertrag des Vertreters bei der HDI Versicherung AG. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertreter eine ausschließliche Absicherung des sog. Restrisikos vereinbart hat.
- Dieser Versicherungsschutz gilt ebenso für unterstützende Maßnahmen von Ärzten (auch in der Weiterbildung) außerhalb von Praxen, also beispielsweise bei medizinischen Beratungen/Behandlungen (auch telemedizinisch), (Booster-)Impfungen, Probenentnahmen und Testungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.
- Für die Durchführung von (Booster-)Impfungen gegen das Corona-Virus durch Zahn-, Tierärzte oder Apotheker besteht im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung bei der HDI Versicherung AG Versicherungsschutz soweit die Impfungen durch das Infektionsschutzgesetz zulässig sind.

HDI Versicherung AG

HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/aerzte



Diese Regelung gilt ohne gesonderte Bestätigung für alle bei der HDI Versicherung AG berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte.

Zusätzlich gilt für niedergelassene bei HDI berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte das Folgende:

Wird zur Versorgung von Corona Patienten ein Zelt zur Erweiterung der Praxis vorübergehend aufgestellt, gelten Mietsachschäden an diesem nach der folgenden Maßgabe beitragsneutral mitversichert:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Zelten. Hiervon ausgenommen bleiben:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden am Erdreich;
- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Diese Schäden gelten bis zu einer Höhe von 5.000 EUR (1-fach max.) mitversichert. Der Selbstbehalt beträgt 500 EUR.